



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst wünsche ich Ihnen, Ihren Familienangehörigen und MitarbeiterInnen eine frohes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2022.

Auch wenn wir als „prüfende Dritte“ dieses Thema gar nicht mehr hören mögen, ist es für unsere Mandanten zum Teil doch weiterhin enorm wichtig: in der Nacht wurden die FAQ zur Überbrückungshilfe IV veröffentlicht. Ebenfalls wurde das Programm im Überbrückungshilfeportal freigeschaltet.

Das Programm umfasst zunächst den Zeitraum Januar bis März 2022, eine Antragstellung ist derzeit bis zum 30. April 2022 vorgesehen (FAQ 1.2).

Die „freiwillige“ Schließung steht der Förderung nicht entgegen, wenn der Antragsteller glaubhaft darlegt, dass eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs Corona-bedingt unwirtschaftlich wäre. Dieses gilt zunächst nur für den Monat Januar 2022 (FAQ 1.2).

Wesentliche Neuerungen sind unter anderem folgende Punkte:

- Barzahlungen werden NICHT akzeptiert (FAQ 2.4)!
- Vorkasserechnungen werden nur akzeptiert, wenn die zugrundeliegende Leistung zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen wurde, anderenfalls sind entsprechende Positionen im Rahmen der Schlussabrechnung zu beantragen (FAQ 2.4).
- Abschlagszahlungen werden nur zu maximal 50% berücksichtigt, darüber hinaus in der Schlussabrechnung (FAQ 2.4).
- Keine Förderung von Umbaumaßnahmen und Digitalisierung mehr.
- Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen sind gesondert berücksichtigungsfähig (FAQ Anhang 3, letzter Punkt).
- Die Staffelung der Förderung beträgt bis zu 90% bei Umsatzeinbruch von mindestens 70%; 60% bei 50-70%; 40% bei 30-50% (FAQ 2.1).

Die weiteren Regelungen und Änderungen entnehmen Sie bitte direkt den FAQ:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-IV/ueberbrueckungshilfe-iv.html>

Prüfen Sie bitte auch, ob ggf. die ordnungsgemäße Eintragung des Antragstellers in das Transparenzregister erfolgt (beantragt) ist (FAQ 3.19).

Bitte beachten Sie, dass für die Antragstellung im Beihilferahmen „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ ungedeckte Fixkosten entstanden sein müssen, also ein Verlust (FAQ 4.16). Ob der Beihilferahmen im Schlussabrechnungsverfahren geändert werden kann, ist mir noch nicht bekannt. Bei der Überbrückungshilfe III ist dieses nach bisherigem Stand nicht möglich. Die IFB Hamburg teilt hierzu mit, dass in der ÜH III der Wechsel des Beihilferahmens nur ausnahmsweise und auf gesonderten Antrag bei der Bewilligungsstelle [ueberbrueckungshilfe@ifbh.de](mailto:ueberbrueckungshilfe@ifbh.de) zu beantragen ist.

Aus dem Entwurf der Beschlussvorlage zur heutigen Konferenz des Bundeskanzlers und der „Regierungschefinnen und -chefs“ ergeben sich keine überraschenden Neuerungen.

Auf die Überbrückungshilfe wird unter Punkt 13 eingegangen. Dort heißt es (Hervorhebung und Unterstreichung durch mich):

„Mit der neuen Überbrückungshilfe IV, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds und den Härtefallhilfen sowie den Sonderregeln für die Veranstaltungsbranche, dem Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen, dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen, dem Programm Corona-Hilfen Profisport und dem KFW[1]Sonderprogramm steht für die von den Corona-Schutzmaßnahmen betroffenen Unternehmen auch weiterhin finanzielle Unterstützung zur Verfügung. **Da die erweiterten Zugangsbeschränkungen, etwa für den Einzelhandel und für die Gastronomie, einen zusätzlichen Kontrollaufwand erfordern können, wird der Bund im Rahmen der Überbrückungshilfe IV entsprechende Sach- und Personalkosten bei den Fixkosten besser berücksichtigen.** Die Länder werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um kriminellen Missbrauch der Wirtschaftshilfen zu verhindern.“

Es ist also noch mit weiteren Änderungen der FAQ zu rechnen.



# STEUERBERATERKAMMER HAMBURG

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Blöcker  
Steuerberater  
Präsident



STEUERBERATERKAMMER HAMBURG  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kurze Mühren 3 – 20095 Hamburg

Telefon: 040 – 44 80 43 – 0  
Telefax: 040 – 44 58 85

E-Mail: [mail@stbk-hamburg.de](mailto:mail@stbk-hamburg.de)  
Internet: [www.stbk-hamburg.de](http://www.stbk-hamburg.de)